

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der
österreichischen Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 8.9.2005 in der Rechtssache C-288/04 betreffend Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften;
Rundschreiben

1. Urteilstenor:

Mit Urteil vom 8. September 2005 in der Rechtssache C-288/04 hat der EuGH¹ für Recht erkannt, dass die Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans über den Status eines ihrer Bediensteten und die für ihn geltende Beschäftigungsregelung für die nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden bei der Anwendung der Artikel 13 und 16 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften bindend ist, so dass diese keine eigenständige Einstufung des fraglichen Dienstverhältnisses vornehmen können.

2. Vorlagefragen:

Der Unabhängige Finanzsenat, Außenstelle Wien, hat dem Gerichtshof folgende Fragen vorgelegt:

¹ Das Urteil ist auf der Website des Gerichtshofs unter <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62004J0288:DE:HTML> abrufbar.

1. Steht Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls [über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, im Folgenden: Protokoll] nur dann der Besteuerung von Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, in den Mitgliedstaaten entgegen, wenn die Europäischen Gemeinschaften von dem ihnen zustehenden Besteuerungsrecht Gebrauch machen?

2. Steht Artikel 16 Absatz 2 des Protokolls nur dann der Besteuerung von Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, in den Mitgliedstaaten entgegen, wenn der Beamte oder sonstige Bedienstete in einer Mitteilung im Sinne des genannten Artikels angeführt ist, und berechtigt eine auf Grundlage dieses Artikels ergangene Mitteilung die Abgabenbehörden des Mitgliedstaats automatisch, hinsichtlich der in dieser Mitteilung nicht genannten Beamten und sonstigen Bediensteten, sohin hinsichtlich jener Bediensteten, welche die Europäischen Gemeinschaften als örtliche Bedienstete betrachten, das nationale Besteuerungsrecht auszuüben?

Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die beiden vorgelegten Fragen eng miteinander verknüpft und daher gemeinsam zu prüfen. Die Fragen ließen darüber hinaus aufgrund ihres wiedergegebenen rechtlichen und tatsächlichen Kontextes erkennen, dass das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen möchte, ob die Entscheidung eines Gemeinschaftsorgans über den Status eines ihrer Bediensteten und die für ihn geltende Beschäftigungsregelung für die nationalen Verwaltungs- und Justizbehörden bei der Anwendung der Artikel 13 und 16 des Protokolls bindend ist, so dass diese keine eigenständige Einstufung des fraglichen Beschäftigungsverhältnisses vornehmen können (Rn. 23 und 24 des Urteils).

3. Wesentliche Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts:

Nach Artikel 28 Absatz 1 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften und jetzt, nach Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam, gemäß Artikel 291 EG genießt die Gemeinschaft im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Befreiungen nach Maßgabe des Protokolls.

Artikel 13 des Protokolls bestimmt:

Von den Gehältern, Löhnen und anderen Bezügen, welche die Gemeinschaften ihren Beamten und sonstigen Bediensteten zahlen, wird zugunsten der Gemeinschaften eine Steuer gemäß den Bestimmungen und dem Verfahren erhoben, die vom Rat auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten sind von innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge befreit.

Artikel 16 des Protokolls sieht vor:

Der Rat bestimmt auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe die Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 ganz oder teilweise Anwendung finden.

Namen, Dienstrang und -stellung sowie Anschrift der Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gruppen werden den Regierungen der Mitgliedstaaten in regelmäßigen Zeitabständen mitgeteilt.

Die Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. L 56, 1), legen in ihrer bis zum 30. April 2004 gültigen Fassung das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Statut) und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: BSB) fest.

Die BSB gelten nach ihrem Artikel 1 für alle Bediensteten, die von den Gemeinschaften durch Vertrag eingestellt wurden. Diese Bediensteten sind Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte, örtliche Bedienstete oder Sonderberater.

4. Aus den Entscheidungsgründen:

Zur institutionellen und funktionellen Autonomie der Gemeinschaftsorgane:

25. Die Artikel 11 des Statuts und der BSB sehen sowohl in ihrer vor dem 1. Mai 2004 als auch in der nach diesem Tag (dem Datum des Inkrafttretens des neuen Statuts) gültigen Fassung vor, dass der Beamte oder Bedienstete sich bei der Ausübung seines Amtes und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Gemeinschaften leiten zu lassen [hat]; er darf von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb seines Organs Weisungen anfordern oder entgegennehmen.

26. Artikel 2 des Statuts und Artikel 6 BSB enthalten sowohl in ihrer vor dem 1. Mai 2004 als auch in der nach diesem Tag gültigen Fassung u. a. den Grundsatz der funktionellen Autonomie der Gemeinschaftsorgane bezüglich der Auswahl ihrer Beamten und

Bediensteten, indem sie festlegen, dass jedes Organ bestimmt, wer in seinem Dienstbereich die der Anstellungsbehörde im Statut übertragenen Befugnisse ausübt oder wer ermächtigt ist, Dienstverträge mit den sonstigen Bediensteten zu schließen.

27. Diese institutionelle und funktionelle Autonomie wird u. a. durch die Verleihung der zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaftsorgane erforderlichen Vorrechte und Befreiungen auf der Grundlage höherrangigen Rechts, nämlich des Protokolls, gewährleistet. So ist dort vorgesehen, dass bestimmte Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe, die allein vom Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der anderen betroffenen Organe festgelegt werden, einer Steuer zugunsten der Gemeinschaften auf die von diesen gezahlten Gehälter, Löhne und anderen Bezüge unterliegen und gleichzeitig von innerstaatlichen Steuern auf diese Gehälter, Löhne und Bezüge befreit sind (Artikel 13 und 16 des Protokolls).

28. Aus diesen Grundsätzen und dem dargestellten rechtlichen Rahmen ergibt sich, dass die Gemeinschaftsorgane im Rahmen der Bestimmungen des Statuts und der BSB sowie der haushaltlichen Gegebenheiten über einen weiten Ermessensspielraum und Autonomie bezüglich der Schaffung einer Beamten- oder Bedienstetenstelle, bezüglich der Auswahl des Beamten oder Bediensteten zur Besetzung der geschaffenen Stelle und bezüglich der Art des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Organ und dem Bediensteten verfügen.

[...]

Zur Unterscheidung der rechtlichen Regelungen für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Hilfskräfte einerseits und für örtliche Bedienstete andererseits:

32. Die rechtlichen Regelungen für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Hilfskräfte einerseits und für örtliche Bedienstete andererseits unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Rechtsnatur grundlegend voneinander. Während die Dienstverhältnisse der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte ausschließlich vom Gemeinschaftsrecht bestimmt werden und die Rechtsstreitigkeiten, zu denen diese Beschäftigungsverhältnisse führen können, in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaftsgerichte fallen, unterliegen die Beschäftigungsverhältnisse der örtlichen Bediensteten einer Regelung mit gemischtem Charakter, der sowohl gemeinschaftliche als auch nationale Quellen zugrunde liegen, und die Rechtsstreitigkeiten, zu denen diese Beschäftigungsverhältnisse führen können, fallen in die Zuständigkeit der nationalen Gerichte. Schließlich kommen die örtlichen Bediensteten nicht in den Genuss der Befreiung von den innerstaatlichen Steuern auf die von den Gemeinschaften gezahlten Gehälter, Löhne und Bezüge.

33. Die Regelung für die Bediensteten auf Zeit und die Hilfskräfte entspricht weitgehend der Regelung für die Beamten. Sowohl die Bediensteten auf Zeit als auch die Hilfskräfte unterliegen im Wesentlichen den gleichen Anforderungen bezüglich ihrer Einstellungsbedingungen, haben dieselben Rechte und Pflichten wie jene, die in den Artikeln 11 bis 25 des Statuts für die Beamten vorgesehen sind, unterliegen derselben Arbeitszeitregelung, haben im Wesentlichen dieselben Urlaubsansprüche und verfügen schließlich, weil sie von derselben Regelung erfasst werden, über dieselben Rechtsschutzmöglichkeiten vor den Gemeinschaftsgerichten.

[...]

Zur Frage der Zuständigkeit der Einstufung einer Person als „örtlich Bediensteter“:

35. Die Einstufung einer Person durch die zuständige Stelle eines Gemeinschaftsorgans als örtlicher Bediensteter und die Rechtsnatur des im Anstellungsvertrag des betreffenden Bediensteten festgelegten Beschäftigungsverhältnisses können nicht durch eine eigenständige Beurteilung einer nationalen Verwaltungs- oder Justizbehörde in Frage gestellt werden. Andernfalls würde nämlich einer nationalen Stelle die Befugnis eingeräumt, in den autonomen Bereich der Gemeinschaftsorgane einzugreifen und die Rechtsnatur des Anstellungsvertrags eines ihrer Bediensteten zu bestimmen, [...]

36. Im Rahmen des dem betreffenden Bediensteten zustehenden effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes muss es diesem zwar möglich sein, die Einstufung der für ihn geltenden Beschäftigungsregelung im Hinblick auf die Bestimmungen des BSB anzufechten. Die ausschließliche Zuständigkeit dafür muss aber bei den Gemeinschaftsgerichten liegen, [...]

37. Die nationalen Gerichte bleiben ihrerseits gemäß Artikel 81 BSB für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über die Beschäftigungsbedingungen für die örtlichen Bediensteten nach Artikel 79 BSB zuständig. Der Rechtsakt eines Gemeinschaftsorgans zur Festlegung des Rechtsverhältnisses eines seiner Bediensteten kann vor diesen Gerichten aber nicht in Frage gestellt werden.

38. Abschließend ist festzustellen, dass die im Protokoll getroffene Regelung, wonach die Beamten und bestimmte Bedienstete der Gemeinschaften lediglich einer Steuer zugunsten der Gemeinschaften unterliegen, nur der Stärkung der Autonomie der Gemeinschaftsorgane dient und die Befreiung der sonstigen Bediensteten von den Abgaben, die das an ihrem Dienort geltende Steuerrecht vorsieht, weder bezweckt noch bewirkt.

23. September 2005
Für den Bundeskanzler:
i.V. Harald DOSSI

Elektronisch gefertigt